

## a) Berechnung der Plankosten

Geplante Kosten der Klasse 3

abzüglich

geplante Aufwendungen für sich selbst finanzierende Einrichtungen (Konten-Untergruppe 3/106/9)

kulturelle Kosten (Konten-Untergruppe 3/105/3)

Erlöse aus Werkstattarbeit für Fremde (Konto 610)

ergibt Plankosten der Soll-Leistungen.

## b) Bei Übererfüllung der Leistungspläne sind die Plankosten der Soll-Leistungen mit dem Prozentsatz der Gesamt-Leistungsplan-Erfüllung zu multiplizieren. Die damit errechneten Plankosten der Ist-Leistungen sind gegebenenfalls

zu erhöhen um die durch gesetzliche Bestimmungen begründeten tatsächlichen Aufwendungen, die im Finanzplan nicht enthalten sind,

zu kürzen um Kostenminderungen infolge Änderung gesetzlicher Bestimmungen, die im Finanzplan nicht berücksichtigt wurden. Das gleiche gilt für die durch die Registrierorgane beauftragten Sperrbeträge an Verwaltungskosten.

## c) Eine sich bei der Gegenüberstellung der Plankosten der Ist-Leistungen und der tatsächlich entstandenen Kosten, diese ebenfalls vermindert um die tatsächlichen Aufwendungen der sich selbst finanzierenden Einrichtungen, die kulturellen Kosten und die erzielten Erlöse aus Werkstattarbeit für Fremde, ergebende unbereinigte Selbstkostensenkung ist um die Beträge zu mindern, die von den MTS nicht erarbeitet wurden. Hierfür dient das Berechnungsschema der Finanzrevision als Anhalt.

(4) Die den Traktoristen gemäß § 4 Abs. 9 und den Brigaden nach § 5 Abs. 9 dieser Durchführungsbestimmung zustehenden Anteile an der erarbeiteten überplanmäßigen Selbstkostensenkung sind auf die Zuführungen der Station zum Direktorfonds aus überplanmäßiger Selbstkostensenkung anzurechnen.

(5) Bei Übererfüllung des Einnahmenplanes dürfen die MTS von den die geplanten Einnahmen überschreitenden Beträgen

aus 1949/1952	3%,
aus 1953	2 %>,
aus 1954	1 %/o und
aus 1955	0,5°/o

dem Direktorfonds zuführen. §

## § 7

(1) Die Berechnung der Zuführungen zum Direktorfonds nach § 6 dieser Durchführungsbestimmung bedarf der Bestätigung durch den Kontrollausschuß. Ist der Betrieb mit der Entscheidung des Kontrollausschusses nicht einverstanden, kann er Einspruch beim Vorsitzenden des Rates des Bezirkes einlegen, der nach Anhören des Leiters der Abteilung Finanzen entscheidet. Diese Entscheidung ist endgültig.

(2) Zuführungen zum Direktorfonds aus der erarbeiteten Überschreitung des geplanten Verlustes sind zu Lasten der Abrechnung mit dem Staatshaushalt des Planjahres zu buchen und in die Jahresschlußbilanz aufzunehmen.

(3) Werden bei Überprüfung des Jahresabschlusses seitens der Kontroll- und Revisionsorgane unrechtmäßige bzw. überhöhte Zuführungen festgestellt, so sind die beauftragten Beträge unverzüglich an den Rat des Bezirkes abzuführen.

Zu § 4 Abs. 2 und § 6 der Verordnung:

## § 8

(1) Ergibt die Berechnung der Zuführungen nach den Bestimmungen dieser Durchführungsbestimmung weniger als 1,5 % der geplanten Lohn- und Gehaltssumme, so dürfen die Zuführungen zum Direktorfonds auf 1,5 %/o der geplanten Lohn- und Gehaltssumme erhöht werden.

(2) Die Gesamtzuführungen zum Direktorfonds dürfen die Höhe von 5Va %/o der geplanten Lohn- und Gehaltssumme im Verhältnis zur Erfüllung des Gesamtleistungsplanes nicht überschreiten.

(3) Als Berechnungsgrundlage dienen die in den Kontengruppen 3/102/1, 3/103/0—3, 3/104/0—2 geplanten Beträge ohne Prämien und Krankengeldzuschüsse. Außerdem sind von den Registrierorganen gesperrte Lohnfondsteile in Abzug zu bringen.

Zu § 9 Abs. 2 der Verordnung:

## § 9

## (1) Individuelle Prämien an Betriebsangehörige sind

Einzel- und Kollektivprämien als Leistungsprämie,

Prämien auf Grund der Ordnung der Auszeichnungen in der Aktivisten- und Wettbewerbsbewegung in der Deutschen Demokratischen Republik vom 1. November 1953 (GBl. S. 1133), soweit sie aus dem Direktorfonds des Betriebes zu zahlen sind.

Prämienzahlungen aus dem Direktorfonds für den Direktor, den Hauptbuchhalter, den Oberagronomen\* den technischen Leiter und den Leiter der Politischen Abteilung bedürfen der Zustimmung durch das übergeordnete Verwaltungsorgan.

(2) Die Vergütung und Prämierung von Verbesserungsvorschlägen und Erfindungen erfolgt auf der Grundlage der Verordnung vom 6. Februar 1953 über das Erfindungs- und Vorschlagswesen in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 293) und der Zweiten Durchführungsbestimmung zu dieser Verordnung (GBl. S. 297), soweit die Vergütung und Prämierung aus dem Direktorfonds des Betriebes zu erfolgen haben. Hierunter fallen auch Vergütungen für Materialeinsparungen entsprechend der Verordnung vom 13. Mai 1954 über Vergütungen für Metalleinsparungen (GBl. S. 492) und der Ersten Durchführungsbestimmung zu dieser Verordnung (GBl. S. 493).

(3) Einmalige Unterstützungen können gezahlt werden bei Krankheit, Unglücksfällen, Tod, bei Jubiläen, Hochzeiten, Geburten u. ä.

(4) Bei den Aufwendungen zur Verstärkung der technischen Schulung der Arbeiter handelt es sich um Maßnahmen, die auf Veranlassung des Betriebes über die planmäßige Entwicklung hinaus durchgeführt werden sollen.

\*

(5) Zu den sozialen und kulturellen Einrichtungen des Betriebes, die Zuschüsse aus dem Direktorfonds erhalten können, zählen: